

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 64 (1967)

**Heft:** 1

### **Buchbesprechung:** Literatur

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zumutbaren Erwerbstätigkeit zu gestatten oder ihr auf andere Weise zu ermöglichen hat, die Unterhaltskosten zu bestreiten (Hegnauer, a. a. O., N. 40 zu Art. 272 ZGB, S. 235; FE 26/1963, Nr. 17). Soweit jedoch die Beklagte 1 nicht für den Unterhalt des Sohnes Andreas aufzukommen vermag, respektive der Beklagte 2 ihr nicht die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ermöglicht, so hat dieser selbst die Bedürfnisse des Stiefsohnes zu bestreiten. Jedenfalls wirken die Zahlungen des einen Beklagten auch für den andern schuldbefreiend.

In diesem Sinne ist die Klage gutzuheißen.

## Literatur

VLADIMIR LINDENBERG: *Briefe an eine Krankenschwester*. 132 Seiten. Ernst Reinhardt Verlag, Basel, Cellophanband Fr. 7.—.

Der ehemalige Chefarzt von Berlin-Spandau gibt in Form von Briefen auf vielerlei Fragen, die eine Schwester beschäftigen, Antworten. Wie oft steht doch die Pflegerin zwischen Arzt, Verwaltung und eigenem Gewissen. Das Büchlein vermittelt eine gute Berufsethik und dürfte auch Fürsorger sehr ansprechen. Der Umgang mit den Armen stellt oft die gleichen Probleme wie der Umgang mit Kranken.

Dr. A.Z.

BAUER FRITZ: *Das Verbrechen und die Gesellschaft*. 266 Seiten, Preis: Leinen Fr. 14.50. Ernst Reinhardt Verlag, Basel 1957.

Von den revolutionären Geschehnissen, die das Welt- und Menschenbild in unserer Generation radikal verändert haben, blieb die Haltung unberührt, die weite Kreise gegen Verbrechen und Verbrecher einnehmen.

Das vorliegende Buch, dessen Verfasser Generalstaatsanwalt im Lande Hessen ist, sucht mit den Mitteln der modernen Natur- und Gesellschaftswissenschaften die jahrtausendealte Frage zu beantworten, woher das Böse auf Erden kommt und wie es zu bekämpfen ist. Es legt die körperlichen, seelischen und Umweltsbedingungen der Kriminalität dar, wie sie sich aus Erb- und Körperbauforschung, aus Psychologie und Psychoanalyse, aus der zeitgenössischen Sozialforschung und Pädagogik ergeben. Die Rolle von Geschlecht und Charakter, Genie und Irresein, Literatur und Film, Krieg und Wirtschaft wird behandelt.

In seinen kriminalpolitischen Vorschlägen geht der Verfasser in Mitteleuropa bisher ungewohnte Wege. Er lehnt die überkommenen Vorstellungen von Schuld und Sühne, Vergeltung und Abschreckung ab. Die Geschichte und Problematik der Todes- und Freiheitsstrafe wird dargestellt. Im Sinne des Goethewortes «Soll er strafen, soll er schonen, muß er Menschen menschlich sehen» wünscht er «nicht ein besseres Strafrecht, sondern ein Besserungs- und Bewahrungsrecht, das besser als Strafrecht, das sowohl klüger wie menschlicher als das Strafrecht wäre». Er stellt hierbei die Forderungen zur Kriminalitätsbekämpfung zur Diskussion, die neuerdings von den Vereinten Nationen und der Internationalen Bewegung für soziale Verteidigung erhoben worden sind.

Gerade weil der Verfasser das traditionelle Strafrecht weitgehend durch pädagogische und therapeutische Maßnahmen ersetzt sehen möchte, wendet sich das allgemeinverständlich geschriebene Buch nicht nur an Juristen, sondern an alle, die an sozialen Fragen beruflich oder mitmenschlich und mitbürgerlich interessiert sind.

Dr. A. Zihlmann

HUNKELER KARL: *Jugendschutz in öffentlich-rechtlicher Sicht*. 201 Seiten, Preis Fr. 9.80. Auslieferung: Caritas-Zentrale Luzern, Schriftenreihe «Aktion für die Jugend» Nr. 4 (Druck Luzern 1961).

Aus dem Gesamtbereich der Jugendhilfe wird der Jugendschutz, und zwar der öffentliche, eingehend behandelt. Unter Jugendschutz sind die Bemühungen zu verstehen, die darauf gerichtet sind, alle in der Öffentlichkeit der Gesamtjugend drohenden Gefahren abzuwen-

den und zu beseitigen, gleicherweise, ob es sich um unmittelbar gefährdete Jugend handelt oder nicht (Seite 13). Der Autor gibt eine wertvolle Übersicht über den Stand der Jugendschutzgesetzgebung in Bund und Kantonen in den Bereichen von Film, Fernsehen, Bild und Schrifterzeugnis, Aufenthalt in Gaststätten und Abgabe alkoholischer Getränke, öffentlichen Tanzveranstaltungen, Bar und Dancing, Spielautomaten und Spielsalons sowie Darbietungen, Veranstaltungen und Vereinszugehörigkeit (Seiten 25–75). In einem zweiten Abschnitt stellt der Verfasser den Jugendschutz den individuellen Freiheitsrechten gegenüber (Handels- und Gewerbefreiheit, Pressefreiheit, Erziehungsrecht). Im dritten Abschnitt des Werkes wird vor allem das materielle Recht mit den einzelnen Schutztatbeständen und ihrer Problematik dargestellt.

Es folgt ein Abschnitt über die Organe des Jugendschutzes und das Verfahren zur Einleitung von Maßnahmen.

Die Abhandlung schließt mit einem interessanten Gesetzesentwurf zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

Die vorzügliche Arbeit gibt einen ausgezeichneten Überblick über die Probleme des Jugendschutzes in öffentlich-rechtlicher Sicht.  
Dr. A. Zihlmann

---

## Bücher im Selbstverlag der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge

	Preis Fr.
Generalregister zum «Armenpfleger» 1903 bis 1955 . . . . .	8.–
Generalregister zum «Armenpfleger» 1956 bis 1965 . . . . .	6.–
Prof. Dr. Raymond Jeanprêtre: Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag	1.50
Fürsprecher Mumenthaler:	
Ausländische Arbeitnehmer und öffentliche Fürsorge . . . . .	1.50
Prof. Dr. Hans Schär: Die seelische Hygiene des Sozialarbeiters . . . . .	1.–
Prof. Dr. Hans Schär: Der Dienst am Nächsten . . . . .	1.–
Dr. Oscar Schürch: Altes Konkordat . . . . .	13.–
Fürsprecher Werner Thomet:	
Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung . . . . .	10.50
IV. Weggiskurs 1952: Gesprächsführung . . . . .	2.50
VI. Weggiskurs 1958: Altersfürsorge . . . . .	3.50
IX. Weggiskurs 1964:	
Gegenwartssituation und neuzeitliche Arbeitsmethoden . . . . .	3.50
Dr. Alfred Zihlmann: Einführung in die Praxis der Armenfürsorge. . . . .	10.–

Bestellungen sind zu richten an das Sekretariat der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge, Predigergasse 5, 3007 Bern.

---